

**Satzung
über Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
im Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026
vom 24. Juni 2025**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK) das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende

S a t z u n g:

§ 1

(1) Im Wintersemester 2025/2026 bestehen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende Zulassungsbeschränkungen:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Soziale Arbeit (Bachelor)	115	108
Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)	27	25

(2) ¹Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand seines/ihrer Studiums maßgebend. ²In den in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen werden Studienbewerber/innen für ein 1. oder 3. Studiensemester im Wintersemester 2025/2026 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die in der Tabelle genannte Studienplatzzahl nicht überschreitet.

§ 2

- (1) Im Sommersemester 2026 bestehen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende Zulassungsbeschränkungen:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Soziale Arbeit (Bachelor)	111	104
Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)	26	24

- (2) ¹Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand seines/ihrer Studiums maßgebend. ²In den in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen werden Studienbewerber/innen für ein 2. oder 4. Studiensemester im Sommersemester 2026 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die in der Tabelle genannte Studienplatzzahl nicht überschreitet.

§ 3

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 17.06.25 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. L.2-H3412.1.KE/20/12 vom 14.04.25.

Kempten, den 24.06.2025



Prof. Dr. Wolfgang Hauke
– Präsident –

Diese Satzung wurde am 26.06.2025 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.06.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.06.2025.